

Antwort des Staatsrats

Der Bund hat im Verlauf des 20. Jahrhunderts das System der Sozialversicherungen entwickelt. Wie die übrigen Schweizer Kantone hat der Kanton Freiburg im Laufe der Jahre besondere Regelungen getroffen, um Sozialbedürfnissen, die weder durch die Sozialversicherungen noch in anderer Weise gedeckt werden, gerecht zu werden. So hat unser Kanton, um verschiedenartige Ziele zu erreichen, zu verschiedenen Zeiten und durch unterschiedliche Gesetze mehrere Sozialleistungen eingeführt, die sich an verschiedene Zielgruppen richten und denen ungleiche Berechnungsarten zugrunde liegen.

Diese Entwicklung ist Ausdruck des Willens, auf Kantonsebene wirksame und komplementäre Systeme im sozial- und familienpolitischen Bereich zu errichten. Sie bewirkte jedoch schrittweise eine Multiplikation, ja eine Überfülle der zu erteilenden und zu bearbeitenden Informationen, eine zusätzliche administrative Belastung, einen erhöhten Arbeitsanfall, Fehlerrisiken, vom mühseligen Prozedere, das die Bürgerinnen und Bürger durchschreiten müssen, um an die verschiedenen Leistungen zu gelangen, ganz zu schweigen. Aufgrund der Fragmentierung und Streuung der Normen und Regelungen gestaltet sich die Anwendung des Grundsatzes der Gerechtigkeit schwierig. Unser Sozialleistungssystem stösst heute auf Schwierigkeiten, wo es um die Frage geht, welche Leistungen an erster Stelle zu erteilen sind, wenn Gesuchstellerinnen oder Gesuchsteller aufgrund ihrer Situation berechtigt sind, mehrere Massnahmen zu beantragen. Schwelleneffekte treten auf, wenn die Berechnung einer Leistung den Zugang zu einer anderen verhindert.

Im Bewusstsein dieser Erscheinung beauftragte der Staatsrat im Dezember 2002 eine Arbeitsgruppe damit, die Frage des massgebenden Einkommens zu prüfen, das für Ausbildungsstipendien und für die Verbilligung der Krankenkassenprämien gilt. Auf diesen beiden Gebieten wird die Finanzkraft der Bezügerin oder des Bezügers beziehungsweise ihrer oder seiner Eltern berücksichtigt, um den Anspruch auf die finanziellen Leistungen des Staates abzuklären. Mit diesem Schritt knüpfte der Staatsrat auch an seine Antwort auf das Postulat Collaud (August 2002) über ein massgebendes Sozialeinkommen an. Gestützt auf den Bericht dieser Arbeitsgruppe beschloss der Staatsrat im Mai 2003 die Angleichung der Berechnungsarten für das massgebende Einkommen auf jedem der berücksichtigten Gebiete und erteilte den Auftrag für die nötigen gesetzlichen Anpassungen. Das Ausführungsreglement vom 27. Oktober 1992 zum Gesetz über die Stipendien und Ausbildungsdarlehen muss in diesem Sinne geändert werden, und diese Änderung muss im September 2004 in Kraft treten.

Parallel dazu sorgt der Staatsrat auch für eine verstärkte Koordination unter den verschiedenen Sozialleistungen, die in unserem Kanton gewährt werden. Im Jahr 2002 ernannte er eine Kommission für die Koordination der interinstitutionellen Zusammenarbeit, um eine optimale Übereinstimmung der Interventionen von Seiten der Dienste, die sich mit der Invalidenversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der Sozialhilfe befassen, zu erreichen. Aufgrund der Empfehlungen dieser Kommission verlangte der Staatsrat im Mai dieses Jahres, dass die innovativen Koordinationssysteme, die bisher im Rahmen von Pilotprojekten erprobt wurden, für das Jahr 2006 auf den ganzen Kanton ausgedehnt werden. Im Jahr 2002 hat der Staatsrat auch eine Kommission damit betraut, ihm Vorschläge für die Entwicklung einer Familienpolitik zu unterbreiten, die allen im Kanton

verfügbaren Leistungen gesamthaft Rechnung tragen. Der ihm kürzlich unterbreitete Bericht enthält den Vorschlag der Einführung eines einzigen oder, genauer gesagt, eines einheitlichen massgebenden Einkommens (RDU/EME), gemäss dem Ausdruck, wie er in den derzeit laufenden Studien verwendet wird.

Dieses massgebende Einkommen für den Zugang zu allen Sozialleistungen, die vorbehaltlich von Eigenmitteln erteilt werden, wird aufgrund von Modalitäten errechnet, die auf die gleiche Art und Weise bestimmt worden sind. Es spielt dabei keine Rolle, um welche Leistungen es sich handelt, und es erfolgt auch keine Änderung, Harmonisierung oder Vereinheitlichung der Skalen, nach denen diese Leistungen jeweils erteilt werden (z.B. Sozialhilfe-Richtsätze). Mit anderen Worten, die Einführung eines einheitlichen massgebenden Einkommens bedeutet eine Vereinfachung, die mehr Transparenz und vor allem mehr Gerechtigkeit bringt, ohne jedoch das im Kanton geltende Leistungssystem in Frage zu stellen, dessen Ziele zu ändern oder ein Sozialeinkommen einzuführen.

Andere Kantone haben schon das Interesse eines einheitlichen massgebenden Einkommens für die Erteilung von Sozialleistungen erkannt und sich mit dessen Einführung befasst. Der Kanton Tessin ist der erste Schweizer Kanton, der seit 1. Januar dieses Jahres über ein solches System verfügt. Genf hat einen entsprechenden Gesetzesentwurf in die Vernehmlassung geschickt, und Neuenburg ist mit einem Gesetzesvorentwurf gefolgt. Diese viel versprechenden Erfahrungen zeigen aber, dass es sich um ein sehr weit reichendes Unterfangen handelt; dieses erfordert langwierige Vorbereitungen und führt zwangsläufig zu einigen Umwälzungen in der sozialen und administrativen Landschaft.

In diesem Stadium ist es angebracht, vorgängig den Umfang einer solchen Baustelle zu prüfen. Bevor man sie in Angriff nimmt, muss inventarisiert und evaluiert werden, was die Einführung eines einheitlichen massgebenden Einkommens alles impliziert. Es geht namentlich darum:

- systematisch sämtliche vorbehaltlich von Eigenmitteln erteilte Leistungen, die von diesem Vorhaben betroffen sind, in einem Verzeichnis zu erfassen,
- sämtliche davon berührte gesetzliche und administrative Rahmen zu identifizieren, von denen einige gegebenenfalls Änderungen unterzogen werden müssten,
- im Hinblick auf die Erfahrungen anderer Kantone das geeignete und effiziente Vorgehen für die Erstellung und Operationalisierung eines einheitlichen massgebenden Einkommens zu bestimmen,
- alle Direktionen und Staatsdienste aufzulisten, die von diesem Unternehmen betroffen sind und sich koordinieren müssen,
- der Artikulation zwischen Gemeinde-, Kantons- und Bundesebenen, von denen bestimmte Leistungen abhängen, Rechnung zu tragen, vor allem auf Steuerebene,
- die Auswirkungen der neuen Kantonsverfassung auf diesem Gebiet zu prüfen,
- zu untersuchen, wie sich die Datenschutzvorschriften auf die Organisation eines einheitlichen massgebenden Einkommens auswirken,
- die Auswirkungen auf die geltenden Organisationsformen und Administrativverfahren zu evaluieren.

Trotz des Umfangs der Aufgabe und der vielfachen Auswirkungen der Einführung eines einheitlichen massgebenden Einkommens spricht sich der Staatsrat dafür aus, die Möglichkeit der Einführung eines solchen Systems zu prüfen. Damit unterstreicht er, dass beim heutigen Kenntnisstand die Einsetzung eines einheitlichen massgebenden

Einkommens es ermöglichen dürfte, den Bezügerinnen und Bezügerern der kantonalen Sozialleistungen, namentlich den Familien, bessere Dienstleistungen anzubieten und eine umso effizientere und leistungsfähigere Bewirtschaftung der öffentlichen Mittel sicherzustellen.

Abschliessend beantragt Ihnen der Staatsrat, dieses Postulat für erheblich zu erklären. Er wird dem Grossen Rat den diesbezüglichen Bericht innert der gesetzlichen Frist unterbreiten.

- Die Diskussion und die Abstimmung über die Erheblicherklärung dieses Postulats finden später statt.

Freiburg, den 26. Oktober 2004